

Antrag

der Bundesregierung

Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der EU-geführten Operation Atalanta zur Bekämpfung der Piraterie vor der Küste Somalias auf Grundlage des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982 und der Resolutionen 1814 (2008) vom 15. Mai 2008, 1816 (2008) vom 2. Juni 2008, 1838 (2008) vom 7. Oktober 2008, 1846 (2008) vom 2. Dezember 2008, 1897 (2009) vom 30. November 2009 und nachfolgender Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen in Verbindung mit der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP des Rates der Europäischen Union vom 10. November 2008 und dem Beschluss 2009/907/GASP des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2009

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stimmt der von der Bundesregierung am 9. Dezember 2009 beschlossenen Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der EU-geführten Operation Atalanta gemäß den folgenden Ausführungen zu. Es können bis zu 1 400 Soldatinnen und Soldaten eingesetzt werden, solange ein Mandat des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (VN), ein entsprechender Beschluss des Rates der Europäischen Union und die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen, längstens jedoch bis zum 18. Dezember 2010.

1. Völkerrechtliche Grundlagen und politische Rahmenbedingungen

Auf Hoher See dürfen Kriegsschiffe aller Staaten ein Piratenschiff oder ein durch Piraterie erbeutetes und in der Gewalt von Piraten stehendes Schiff aufbringen, die Personen an Bord des Schiffes festnehmen und die dort befindlichen Vermögenswerte beschlagnahmen. Dies ergibt sich sowohl aus Artikel 105 des VN-Seerechtsübereinkommens von 1982 als auch aus dem Völkergewohnheitsrecht. Mit seiner Resolution 1816 (2008) vom 2. Juni 2008 hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen diese Befugnis für Schiffe derjenigen Staaten, die mit der Übergangsregierung von Somalia bei der Bekämpfung der Piraterie zusammenarbeiten, auf die Küstengewässer von Somalia ausgedehnt. Die Übergangsregierung von Somalia notifiziert dem Generalsekretär die entsprechenden Staaten; diese Notifizierung ist bereits für die EU-Operation als Ganzes erfolgt.

Die somalische Übergangsregierung ist nach wie vor nicht in der Lage, die von somalischem Staatsgebiet ausgehende Piraterie wirksam zu bekämpfen. Vielmehr destabilisiert die zunehmende Piraterie die staatlichen somalischen Institutionen weiter. Die EU-geführte Operation Atalanta soll die vor der Küste von Somalia operierenden Piraten abschrecken und bekämpfen. Dabei soll zum einen die durch Piratenüberfälle gefährdete humanitäre Hilfe für die Not lei-

dende somalische Bevölkerung sichergestellt werden. Zum anderen soll die Operation den zivilen Schiffsverkehr auf den dortigen Handelswegen sichern, Geiselnahmen und Lösegelderpressungen unterbinden und das Völkerrecht durchsetzen.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Fortsetzung des Einsatzes der deutschen Streitkräfte im Rahmen der EU-geführten Operation Atalanta erfolgt auf der Grundlage des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982 und der Resolutionen 1814 (2008) vom 15. Mai 2008, 1816 (2008) vom 2. Juni 2008, 1838 (2008) vom 7. Oktober 2008, 1846 (2008) vom 2. Dezember 2008, 1897 (2009) vom 30. November 2009 und nachfolgender Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen in Verbindung mit der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP des Rates der Europäischen Union vom 10. November 2008 und dem Beschluss 2009/907/GASP des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2009 im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.

3. Auftrag

Aus den unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Grundlagen sowie der durch die EU festgelegten Einsatzregeln und nach Maßgabe des Völkerrechts ergeben sich für die Bundeswehr im Rahmen der EU-geführten Operation Atalanta insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Gewährung von Schutz für die vom Welternährungsprogramm gecharterten Schiffe, unter anderem durch die Präsenz von bewaffneten Kräften an Bord dieser Schiffe, insbesondere wenn sie die Hoheitsgewässer Somalias durchqueren;
- b) aufgrund einer Einzelfallbewertung der Erfordernisse Schutz von zivilen Schiffen in den Gebieten, in denen sie im Einsatz ist;
- c) Überwachung der Gebiete vor der Küste Somalias, einschließlich der somalischen Hoheitsgewässer, die Gefahren für maritime Tätigkeiten, insbesondere den Seeverkehr, bergen;
- d) Durchführung der erforderlichen Maßnahmen, einschließlich des Einsatzes von Gewalt, zur Abschreckung, Verhütung und Beendigung von seeräuberischen Handlungen oder bewaffneten Raubüberfällen, die im Operationsgebiet begangen werden könnten;
- e) Aufgreifen, Festhalten und Überstellen von Personen, die in Verdacht stehen, seeräuberische Handlungen oder bewaffnete Raubüberfälle begangen zu haben sowie Beschlagnahme der Seeräuberschiffe, der Ausrüstung und der erbeuteten Güter. Diese Maßnahmen erfolgen mit Hinblick auf die eventuelle Strafverfolgung durch Deutschland, andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aufnahmebereite und zur Strafverfolgung bereite Drittstaaten;
- f) Herstellung einer Verbindung zu und Zusammenarbeit mit den Organisationen und Einrichtungen sowie den Staaten, die in der Region zur Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias tätig sind;
- g) Sobald in Somalia ausreichende Fortschritte beim Aufbau maritimer Kapazitäten erzielt werden, sollen die somalischen Behörden dadurch unterstützt werden, dass im Laufe der Operation zusammengestellte Daten über Fischereiaktivitäten zur Verfügung gestellt werden, einschließlich Sicherheitsmaßnahmen für den Austausch von Informationen.

4. Ermächtigung zu Einsatz und Dauer

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die deutsche Beteiligung an der EU-geführten Operation Atalanta auf Grundlage der Resolutionen 1814 (2008), 1816 (2008), 1838 (2008), 1846 (2008), 1897 (2009) und nachfolgender Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen in Verbindung mit der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP des Rates der Europäischen Union vom 10. November 2008 und dem Beschluss 2009/907/GASP des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2009 die in den nachfolgenden Nummern 5 und 8 hierfür genannten Kräfte und Fähigkeiten der EU anzuzeigen und – vorbehaltlich der konstitutiven Zustimmung des Deutschen Bundestages – im Rahmen der EU-geführten Operation Atalanta längstens bis zum 18. Dezember 2010 einzusetzen. Die Ermächtigung erlischt, falls das Sicherheitsratsmandat nicht verlängert wird oder vorzeitig erlischt.

5. Einzusetzende Kräfte und Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung werden folgende militärische Fähigkeiten bereitgestellt:

- Führung,
- Führungsunterstützung,
- Aufklärung, einschließlich der weiträumigen Aufklärung des Einsatzgebietes,
- Seeraumüberwachung,
- Lagebilderstellung und -austausch, einschließlich des Lagebild austausches mit anderen Organisationen und Einrichtungen zum Zweck der Bekämpfung der Piraterie,
- Sicherung und Schutz, einschließlich des Begleitschutzes, der Einschiffung von Sicherungskräften auf zivilen Schiffen sowie der gewaltsamen Beendigung von Akten der Piraterie,
- Ingewahrsamnahme, einschließlich des Zugriffs, des Festhaltens sowie des Transportes zum Zwecke der Übergabe an die zuständigen Strafverfolgungsorgane,
- operative Information,
- sanitätsdienstliche Versorgung,
- Evakuierung, einschließlich medizinischer Evakuierung,
- logistische Unterstützung einschließlich Transport und Umschlag.

Weiterhin werden Kräfte zur Verwendung in den zur Führung der Operation Atalanta gebildeten Stäben und Hauptquartieren einschließlich der Kräfte zur Unterstützung der Führungsfähigkeit sowie – soweit erforderlich – Kräfte als Verbindungsorgane zu nationalen und internationalen Dienststellen, Behörden und Organisationen eingesetzt.

Nationale Unterstützungselemente (insbesondere Logistik, Truppenverwaltung, sanitätsdienstliche Unterstützung), die in der Region zur Unterstützung deutscher Kräfte aus der Operation Enduring Freedom in Dschibuti eingesetzt sind, können zur Unterstützung von Kräften der EU-geführten Operation Atalanta herangezogen werden.

6. Status und Rechte

Status und Rechte der im Rahmen der EU-geführten Operation Atalanta eingesetzten Kräfte richten sich nach dem allgemeinen Völkerrecht sowie nach

- dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982,
- den Bestimmungen der Resolutionen 1814 (2008), 1816 (2008), 1838 (2008), 1846 (2008) und 1897 (2009) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen sowie deren Folgeresolutionen,
- der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP des Rates der Europäischen Union vom 10. November 2008 und dem Beschluss 2009/907/GASP des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2009,
- Vereinbarungen, welche bezüglich der Rechtsstellung der einzuschiffenden Sicherungskräfte zu schließen sind,
- den zwischen der Europäischen Union und der Übergangsregierung von Somalia sowie mit anderen Staaten, deren Gebiet insbesondere zu den Zwecken der Vorausstationierung, des Zuganges, der Versorgung sowie Einsatzdurchführung genutzt wird, getroffenen bzw. zu treffenden Vereinbarungen.

Die EU-geführte Operation Atalanta ist ermächtigt, alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Anwendung militärischer Gewalt zu ergreifen, um den Auftrag gemäß der oben angeführten Resolutionen und nachfolgender Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen in Verbindung mit der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP des Rates der Europäischen Union vom 10. November 2008 und dem Beschluss 2009/907/GASP des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2009 zu erfüllen. Die Anwendung militärischer Gewalt für deutsche Kräfte richtet sich nach den geltenden Einsatzregeln auf der Grundlage des Völkerrechts. Die Wahrnehmung des Rechts zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung und zur Nothilfe bleibt davon unberührt.

7. Einsatzgebiet

Das Einsatzgebiet der EU-geführten Operation Atalanta umfasst zur See ein Seegebiet bis zu 500 Seemeilen vor der Küste Somalias und der Nachbarländer, darunter auch der Seychellen. Hinzu kommt der Luftraum über diesen Seegebieten. Innerhalb dieses Einsatzgebietes wird auf Vorschlag des Operationskommandeurs ein zur Erfüllung seines Auftrages zweckmäßiges Operationsgebiet durch den Rat der Europäischen Union bzw. dessen Gremien festgelegt.

Angrenzende Räume und das Hoheitsgebiet anderer Staaten in der Region können zu den Zwecken „Vorausstationierung, Zugang, Versorgung sowie Einsatzdurchführung“ mit Zustimmung des jeweiligen Staates und nach Maßgabe der mit ihm zu treffenden Vereinbarungen genutzt werden. Im Übrigen richten sich Transit und Überflugrechte nach den bestehenden internationalen Bestimmungen.

8. Personaleinsatz

Für die deutsche Beteiligung an der EU-geführten Operation Atalanta und ihre Aufgaben können insgesamt bis zu 1 400 Soldatinnen und Soldaten mit entsprechender Ausrüstung eingesetzt werden.

Zur Unterstützung oder im Falle von Lageänderungen können weitere Kräfte aus anderen Operationen beziehungsweise der Standing NATO Maritime Group (SNMG) herangezogen und Atalanta unter Wahrung der im Mandat festgehaltenen Obergrenze unterstellt werden.

Im Rahmen der Operation kann der Einsatz von deutschem Personal in Kontingenten anderer Nationen sowie der Einsatz von Personal anderer Nationen im

Rahmen des deutschen Kontingents auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen und in den Grenzen der für Soldatinnen und Soldaten des deutschen Kontingents bestehenden rechtlichen Bindungen genehmigt werden.

Deutsche Soldatinnen und Soldaten, die im Rahmen von Austauschprogrammen bei den Streitkräften anderer Nationen dienen, verbleiben in ihrer Verwendung und nehmen auf Ersuchen der Gastnation an Einsätzen ihrer Streitkräfte an der EU-geführten Operation Atalanta teil.

Es können eingesetzt werden:

- Berufssoldaten und Berufssoldatinnen;
- Soldaten auf Zeit und Soldatinnen auf Zeit;
- freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistende;
- Reservisten und Reservistinnen, die ihre Bereitschaft erklärt haben, an besonderen Auslandsverwendungen teilzunehmen.

9. Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der EU-geführten Operation Atalanta für die Dauer bis 18. Dezember 2010 mit bis zu 1 400 Soldatinnen und Soldaten betragen insgesamt rund 47,4 Mio. Euro. Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr 2009 rund 2,1 Mio. Euro sowie auf das Haushaltsjahr 2010 rund 45,3 Mio. Euro. Für diese Ausgaben ist im Einzelplan 14 im Bundeshaushalt 2009 Vorsorge getroffen. Die Ausgaben im Jahr 2010 werden aus dem Einzelplan 14 im Haushaltsvollzug sichergestellt.

Begründung

Die EU-geführte Operation Atalanta hat zum Ziel, die vor der Küste Somalias operierenden Piraten zu bekämpfen und abzuschrecken. Atalanta soll zum einen die durch Piratenüberfälle gefährdete humanitäre Hilfe für die Not leidende somalische Bevölkerung sicherstellen. Zum anderen trägt die Operation dazu bei, den zivilen Schiffsverkehr auf den dortigen Handelswegen zu sichern, Geiselnahmen und Lösegelderpressungen zu unterbinden und das Völkerrecht durchzusetzen.

In Somalia gelten mittlerweile 1,5 Millionen Menschen als binnenvertrieben. Insgesamt sind nach Angaben der Vereinten Nationen 3,7 Millionen Menschen auf humanitäre Hilfe angewiesen; über eine halbe Million Menschen ist in umliegende Länder geflohen. Damit gehört das Land zu den größten humanitären Krisengebieten weltweit. Die Ursachen hierfür sind lang anhaltende Dürreperioden mit entsprechenden Ernteausfällen sowie der zuletzt wieder intensiv geführte Bürgerkrieg. Aufgrund der schwierigen Sicherheitslage mussten viele Hilfsorganisationen ihre Arbeit in Somalia stark einschränken oder ganz einstellen. Die humanitäre Hilfe durch Lieferungen des Welternährungsprogramms und anderer Hilfsorganisationen erfolgt fast vollständig auf dem Seeweg. Nach dem Eintreffen der Lieferungen in somalischen Häfen übernehmen in erster Linie lokale Partnerorganisationen die weitere Verteilung im Land.

Die an der EU-geführten Operation Atalanta beteiligten Kriegsschiffe haben seit Beginn des Einsatzes sichergestellt, dass alle 69 im Auftrag des Welternährungsprogramms durchgeführten Schiffstransporte ihre somalischen Zielhäfen sicher erreichten. Somit konnten fast 300 000 Tonnen Nahrungsmittel und

wichtige weitere Hilfsgüter nach Somalia gebracht und bis zu 3,3 Millionen Menschen versorgt werden.

Im laufenden Jahr hat das Auswärtige Amt bislang 6,2 Mio. Euro für humanitäre Hilfe in Somalia zur Verfügung gestellt. Davon wurden Maßnahmen zur Nothilfe für Binnenvertriebene, die Errichtung von Krankenstationen und die Rehabilitierung des Hafens von Mogadischu für das Welternährungsprogramm finanziert. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung leistete im laufenden Jahr in Somalia Not- und Übergangshilfe in Höhe von 4,23 Mio. Euro. Damit werden Nahrungsmittelhilfe, Maßnahmen zur Wiederherstellung und Stabilisierung der Lebensgrundlagen sowie Ernährungssicherung finanziert.

Durch das Seegebiet vor Somalia und vor allem den Golf von Aden führt außerdem die wichtigste Handelsroute zwischen Europa, der arabischen Halbinsel und Asien. Deutschland als Exportnation hat an sicheren Handelswegen ein besonders großes Interesse, zumal es gleichzeitig auf den Import von Rohstoffen angewiesen ist, die zu einem großen Teil auf dem Seeweg ins Land gelangen. Auch Kreuzfahrtschiffe befahren zum Teil den Golf von Aden, um von Europa und dem Mittelmeer in die arabischen Länder zu gelangen. Die Bundesregierung warnt vor Reisen durch das Seegebiet vor Somalia.

Durch die EU-geführte Operation Atalanta und die übrigen am Horn von Afrika im Einsatz befindlichen Kräfte konnten im vergangenen Jahr zahlreiche Piratenangriffe vereitelt werden. Neben der EU-geführten Operation Atalanta, der US-geführten Task Force 151 und der NATO-Operation Ocean Shield befinden sich eine Reihe von Kräften von Drittstaaten mit dem Auftrag der Pirateriebekämpfung am Horn von Afrika. Die militärische Abstimmung und Zusammenarbeit findet über Bündnisgrenzen hinweg im Rahmen des SHADE-Mechanismus (Shared Awareness and Deconfliction) in Bahrain statt. Kräfte der Deutschen Marine nehmen bislang ausschließlich im Rahmen von Atalanta an der Pirateriebekämpfung teil und werden gegebenenfalls aus anderen Operationen herausgelöst und unter europäisches Kommando gestellt. Zur Durchführung ihres Auftrages werden die Soldatinnen und Soldaten nach wie vor durch Angehörige der Bundeswehr im Zivilstatus unterstützt.

Die internationale politische Zusammenarbeit vollzieht sich in der Kontaktgruppe zur Piraterie vor der Küste Somalias, zu deren Gründungsmitgliedern Deutschland gehört und an der weitere 44 Staaten und Organisationen teilnehmen. Die Kontaktgruppe soll den Auftrag der Sicherheitsratsresolution 1851 (2008) zu verstärkter Koordinierung bei der Bekämpfung der Piraterie vor Somalia erfüllen und weitere Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft hierbei fördern. Sie spielt eine wichtige Rolle als Forum aller an der Pirateriebekämpfung beteiligten Staaten und Organisationen über traditionelle Bündnisgrenzen hinweg. An den Arbeiten der Kontaktgruppe nehmen neben Deutschland weitere 44 Staaten und sieben internationale Organisationen teil. Die Arbeit der Kontaktgruppe findet in vier Arbeitsgruppen statt: zur militärischen und operativen Koordinierung und dem Aufbau von Kapazitäten zur Pirateriebekämpfung in der Region, zu Rechtsfragen, zu Selbstschutzmaßnahmen der Reedereiwirtschaft und schließlich zu Fragen der Öffentlichkeitsarbeit.

Die Bekämpfung der Piraterie auf See vor Somalia wird flankiert durch Bemühungen um den Staatsaufbau an Land und die Bekämpfung der Ursachen der Piraterie. Nach jahrelangem Bürgerkrieg ist Somalia ein gescheiterter Staat. Ein von den Vereinten Nationen vermitteltes und am 19. August 2008 in Dschibuti unterzeichnetes Abkommen zwischen wichtigen Kriegsparteien bildet die Grundlage der international anerkannten Übergangsregierung (Transitional Federal Government, TFG). Sie besteht aus pro-westlichen Kräften und gemäßigten Islamisten. Das tatsächliche Regierungshandeln der TFG ist sehr beschränkt. Ihre Bildung hat jedoch den zahllosen und unübersichtlichen Kämpfe

rivalisierender Clan-Milizen ein Ende gesetzt. Nur islamistische Extremisten bekämpfen die TFG weiter aktiv. Westliche Partner, vor allem auch die USA, unterstützen die Übergangsregierung ebenso wie die Nachbarstaaten mit Ausnahme Eritreas.

Die öffentliche Ordnung ist in weiten Teilen des Landes kollabiert. Es fehlt an durchsetzungsfähigen staatlichen Strukturen. Dies sowie der Mangel an legalen Erwerbsmöglichkeiten ist Hintergrund für die Piraterie vor der somalischen Küste, die den Beteiligten und Hintermännern stattliche Gewinne einträgt. Der Wiederaufbau staatlicher Strukturen wird von der internationalen Gemeinschaft, der Europäischen Union und Deutschland unterstützt. Zunächst geht es dabei um die Schaffung stabiler Sicherheitsstrukturen im Land, um Voraussetzungen für nachhaltige Versorgung und Entwicklung zu schaffen.

Dies betrifft auch die den Aufbau von funktionierenden staatlichen Strukturen zur Überwachung und Verwaltung des Fischfangs vor Somalia. Für den Fall entsprechender Fortschritte beim Fähigkeitsaufbau wurden im Ratsbeschluss zur Änderung der Gemeinsamen Aktion und im nationalen Mandat der EU-geführten Operation Atalanta nunmehr Vorkehrungen getroffen, die eine Unterstützung somalischer Behörden durch die Bereitstellung von im Rahmen der Operationsdurchführung gewonnenen Daten ermöglichen.

Das Auswärtige Amt leistet zudem einen Beitrag zur Schaffung eines sicheren Umfelds durch die Finanzierung der Ausbildung von somalischen Polizeikräften und die Ausbildung von afrikanischen Polizisten, die im Rahmen der Friedensmission der Afrikanischen Union für Somalia, AMISOM, als Trainer, Berater und Mentoren für die somalische Polizei eingesetzt werden sollen. Vorbereitungskurse hierfür finden derzeit für Polizisten aus Sierra Leone am Kofi Annan International Peacekeeping Training Centre in Accra/Ghana statt, sowie für Polizisten aus einer Reihe weiterer afrikanischer Staaten am International Peace Support Training Centre in Nairobi/Kenia. Darüber hinaus unterstützt das Auswärtige Amt den Verfassungsprozess in Somalia durch rechtliche Beratung.

Außerdem unterstützt das Auswärtige Amt die Vereinten Nationen dabei, künftigen AMISOM-Polizisten die nötige Ausrüstung für ihren Einsatz in Somalia zur Verfügung zu stellen. Das Auswärtige Amt wird hierfür 1,5 Mio. Euro in den „Trust Fund in Support of the African Union Mission to Somalia (AMISOM)“ der Vereinten Nationen einzahlen, der auf der Grundlage der Sicherheitsratsresolution 1863 (2009) eingerichtet wurde. Die Bundesregierung unterstützt außerdem Planungen für eine Ausbildungsmission für somalisches Militär in Uganda, die im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik stattfinden soll.

Am 30. November 2009 hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen durch die Resolution 1897 (2009) die Ermächtigung zum Vorgehen gegen Piraterie in somalischen Hoheitsgewässern bis zum 29. November 2010 verlängert. Der Rat der Europäischen Union hat zur Fortführung der EU-geführten Operation Atalanta am 8. Dezember 2009 deren Verlängerung bis zum 12. Dezember 2010 beschlossen.

